

Geschäftsordnung für Beirat und für Kindergarten Radbruch In der Fassung der 1. Änderung vom 18.12.1995

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung und § 6 der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Radbruch in der z. Zt. Geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 18.12.1995 nachstehende erste Änderung der Geschäftsordnung für Beiräte und Kindergarten Radbruch beschlossen:

§ 1

Für den Kindergarten der Gemeinde Radbruch wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kindertagesstätten ein Beirat gebildet.

§ 2

Gruppenvertretung

- (1) Aus jeder Gruppe wird ein/eine Sprecher/in der Erziehungsberechtigten gewählt sowie deren Vertretung.
- (2) Die Wahl wird vom Gemeinddirektor auf einem Elternabend, der in den ersten 6 Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres stattzufinden hat, geleitet.
- (3) Die gewählten Vertreter aller Gruppen bilden die Elternvertretung des Kindergartens.

§ 3

Aufgaben der Gruppenvertretung

- (1) Die Sprecher haben Sitz und Stimme im Beirat.
- (2) Sie unterstützen die Kindergartenarbeit. Sie können insbesondere bei Veranstaltungen in Vorbereitung und Organisation mitwirken.
- (3) Einzelheiten können in der Gruppenordnung näher bestimmt werden.

§ 4

Abstimmung und Wahlen

- (1) Bei Elternversammlungen haben die Eltern bzw. Sorgeberechtigten für jedes betreute Kind eine Stimme.
Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mit einer Frist von einer Woche unter Angaben der Tagesordnung eingeladen wurde und mehr als $\frac{1}{4}$ der Stimmberechtigten vertreten sind.

§ 5

Wahlperiode /Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind Sorgeberechtigte deren Kind/er gegenwärtig den Kindergarten besuchen.
- (2) Die Wahlperiode beträgt ein Jahr.
Das Amt des/der Gruppenvertreter/in endet automatisch mit Ausscheiden des/der Kindes/er aus dem Kindergarten.
- (3) Ein/e Gruppenvertreterin kann bis zu zweimal in gleicher Funktion wieder gewählt werden.

§ 6 Elternabende

- (1) In jedem Kindergartenjahr finden mindestens ein Gesamtelternabend, ein Gruppenelternabend sowie ein Elternsprechtag statt.
- (2) Einladungen dazu können vom Beirat, der Kindergartenleitung oder vom Gemeindedirektor ergehen.
Der Termin ist abzustimmen.

§ 7 Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus den Gruppensprechern/innen, einem/er Vertreter/in der Verwaltung, einem/er Vertreter/in des pädagogischen Personals sowie mindestens einem/er Vertreter/in des Gemeinderates (in der Regel des Sozialausschusses). Die Anzahl der Gruppensprecher/innen soll nicht mehr als die Hälfte Beiratsmitglieder betragen.
- (2) Der Beirat kann in allen Belangen des Kindergartens mitwirken, entsprechend den Bestimmungen des Nieders. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- (3) Er wirkt mit an der Ausgestaltung der Aufnahmekriterien.
- (4) Die Persönlichkeitsrechte und datenschutzrechtlichen Bestimmungen stellen die Grenzen der Mitwirkungsmöglichkeiten dar.
- (5) Der Beirat wird jährlich über die Haushaltssituation des Kindergartens informiert.

§ 8 Beiratssitzungen

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Beirat tagt nach Bedarf; mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (3) Die Einladung erfolgt durch die/den Vorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens 1/3 der Beiratsmitglieder.
- (4) Der Beirat erstattet der Gesamtelternversammlung Bericht.

§ 9 Gruppenordnung/Hausordnung

- (1) Der Beirat schlägt dem Gemeindedirektor eine Gruppenordnung vor.
- (2) Hier soll folgendes geregelt werden:
 - Konzeption der Gruppenarbeit
 - Wesentliche Punkte zum Tagesablauf
 - Kindertageseinrichtungsschließungszeiten
 - Allgemeine Erfordernisse

§ 10 Niederschrift

Von Beiratssitzungen und Sitzungen der Gesamtelternversammlung sind Niederschriften zu fertigen.

§ 11
Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung wird auf Grundlage der Satzung für den Kindergarten Radbruch erlassen und tritt mit dem Tage nach dem Beschluss im Gemeinderat in Kraft.

Radbruch, den 05.07.1994

Griese
Bürgermeister

Büser
stellv. Bürgermeister

Ursprüngliche Fassung vom 05.07.1994
Amtsblatt LK Lüneburg 14/1994 vom 27.09.1994

1. Änderung vom 18.12.1995
Amtsblatt LK Lüneburg